

An alle Anwohner

Liebe Nachbarinnen und Nachbarn des Flughafens Frankfurt,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie informieren, wie Sie – sofern anspruchsberechtigt – eine Sicherung der Dacheindeckung Ihres Hauses beantragen und nach erfolgter Prüfung erhalten können.

Der Flughafen bringt der Rhein-Main-Region viele Vorteile. Er stärkt die Wirtschaftskraft, viele Menschen finden hier Arbeit und Unternehmen erhalten Zugang zu weltweiter Mobilität. Andererseits ist mit dem Flugbetrieb auch eine Belastung für die Anwohner verbunden.

So sind in der Vergangenheit in Flörsheim und Raunheim wiederholt Schäden an Dächern aufgetreten, bei denen Wirbelschleppen als Ursache nicht ausgeschlossen werden konnten. Daraufhin hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) am 10. Mai 2013 und am 26. Mai 2014 Planergänzungsbeschlüsse erlassen. Sie regeln die Anforderungen an die Sicherung der Dacheindeckungen von Gebäuden gegen wirbelschleppenbedingte Windböen und klären deren Voraussetzungen.

Sollten Sie bereits einen Antrag gestellt haben oder wurde Ihr Dach im Rahmen unseres Vorsorgeprogramms bereits gesichert, so möchten wir Ihnen an dieser Stelle hierfür herzlich danken.



Über das Vorsorgeprogramm zur Sicherung von Dacheindeckungen

Das Programm zu präventiven Sicherungsmaßnahmen richtet sich an Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte, z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher etc. von Gebäuden in den Anspruchsgebieten der Planergänzungsbeschlüsse.

In den jeweiligen Beschlüssen hat das HMWEVL ein genau definiertes Gebiet mit rund 6.000 Gebäuden in den Gemeinden Flörsheim und Raunheim und wenige Gebäude in Neu-Isenburg, Frankfurt, Hattersheim und Kelsterbach als Anspruchsgebiet festgelegt, in dem unter bestimmten Voraussetzungen die Sicherung von Dacheindeckungen gegen wirbelschleppenbedingte Windböen verlangt werden kann. Diese Vorgabe setzt die Fraport AG mit dem hier vorgestellten Programm um.

Ob sich Ihr Objekt im Anspruchsgebiet befindet, entnehmen Sie bitte den Kartendarstellungen in der Anlage zu den Planergänzungsbeschlüssen des HMWEVL, die Sie im Internet einsehen können: <https://wirtschaft.hessen.de/verkehr/luftverkehr/planergaenzung-wirbelschleppen>

Erläuterung zu baulichen Sicherungsmaßnahmen

Zu den in den Planergänzungsbeschlüssen festgelegten baulichen Sicherungsmaßnahmen gehören die erforderlichen Sicherungen von Dacheindeckungen, insbesondere Ton- oder Betonziegel, an Gebäuden. Eine Sicherung kann durch Klammerung, Nageln oder eine andere geeignete Form der Befestigung erfolgen.

Ob eine Sicherung erforderlich ist, ergibt sich aus dem Zustand der bestehenden Dacheindeckung, der maßgeblichen technischen Baubestimmung nach der Hessischen Bauordnung (HBO) und den Vorgaben der DIN 1055-4 beziehungsweise DIN EN 1991-1-4.

Die Dacheindeckungen der Gebäude müssen den Anforderungen des § 12 der HBO in der zum Zeitpunkt ihrer Errichtung anwendbaren Fassung genügen, damit ein Anspruch auf Sicherungsmaßnahmen an den Dächern besteht.

Um spätere Unklarheiten zu vermeiden, ist vorab festzustellen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Herstellung eines normgerechten Zustands der Dacheindeckung an Ihrem Haus notwendig sind. Deshalb sollte vor einer Beauftragung von Sicherungsmaßnahmen auch mit uns geklärt werden, ob und in welchem Umfang Sie anspruchsberechtigt sind und welche Maßnahmen zu treffen sind.



Weitere Vorgehensweise



Da die Dachbereiche durch verschiedene Eindeckung, Konstruktion und Beschaffenheit von Gebäude zu Gebäude unterschiedlich sind, ist eine individuelle Objekterfassung notwendig. Sobald Ihr Antrag vollständig bei uns vorliegt, schicken wir einen Fachmann, um festzustellen, ob und welche Arbeiten zur Sicherung an Ihrem Dach erforderlich sind. Sind Sicherungsmaßnahmen notwendig, stimmen wir gemeinsam mit Ihnen das weitere Vorgehen ab und beauftragen sachkundige Handwerker mit der fachmännischen Umsetzung. Darüber hinaus bieten wir auf unsere Kosten die Montage von Schneefanggittern an, sofern die Dachkonstruktion und der allgemeine Zustand des Daches dies vernünftigerweise zulassen.

Alternativ können Sie den Auftrag für die Sicherungsmaßnahmen auch selbst erteilen und sich die Aufwendungen von der Fraport AG erstatten lassen. In diesem Fall muss jedoch vorher nachgewiesen sein, dass die Maßnahmen in Qualität und Umfang unter Berücksichtigung der technischen Bestimmungen und Anforderungen nach §§ 3 und 12 HBO und der einschlägigen DIN-Vorgaben tatsächlich erforderlich waren beziehungsweise sind. Um sicherzu-

gehen, dass Ihre Aufwendungen erstattet werden, sollten Sie in jedem Fall zunächst einen Antrag bei Fraport stellen, das Prüfergebnis abwarten und eine Kostenerstattungsvereinbarung mit uns abschließen, bevor Sie einen Handwerksbetrieb beauftragen.

Fragen und Antworten zur Antragstellung

Wer kann Anträge im Rahmen des Vorsorgeprogramms Sicherung von Dacheindeckungen stellen?

Eigentümer und dingliche Berechtigte, z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher etc. von Grundstücken, die nach den Planergänzungsbeschlüssen vom 10. Mai 2013 und vom 26. Mai 2014 in den genau festgelegten Gebieten belegen sind. Die Dacheindeckung musste zum Zeitpunkt der Errichtung den Anforderungen gemäß § 12 HBO beziehungsweise den jeweils gültigen Normen genügen.

Der Anspruch auf Teilnahme am Vorsorgeprogramm gilt für Dacheindeckungen von Gebäuden, die bis zum Datum der öffentlichen Bekanntgabe des Planergänzungsbeschlusses vom 26. Mai 2014 errichtet worden sind oder für die bis zu diesem Zeitpunkt eine Baugenehmigung erteilt worden ist sowie für nicht genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen, mit deren Errichtung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts vor der öffentlichen Bekanntgabe des Planergänzungsbeschlusses vom 26. Mai 2014 hätte begonnen werden dürfen.

Die jeweiligen Stichtage der öffentlichen Bekanntgabe entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

| <i>Kommune</i> | <i>Stichtag</i> |
|----------------|-----------------|
| Flörsheim | 08.07.2014 |
| Frankfurt | 10.07.2014 |
| Hattersheim | 16.09.2014 |
| Kelsterbach | 09.09.2014 |
| Neu-Isenburg | 11.07.2014 |
| Raunheim | 18.09.2014 |

Wenn die Dacheindeckung bereits den aktuellen, einschlägigen Normen bzw. technischen Regelwerken entspricht und das geforderte Schutzziel bereits erreicht ist, ist ein Anspruch darüber hinaus natürlich ausgeschlossen.

Erstattungsfähig sind außerdem nur Aufwendungen für bauliche Maßnahmen, die nach dem Planergänzungsbeschluss vom 10. Mai 2013 bzw. 26. Mai 2014 durchgeführt worden sind.

Als Mieter eines Gebäudes bzw. einer Wohnung wenden Sie sich bitte an den Eigentümer. Nur er kann Maßnahmen des Vorsorgeprogramms beantragen.

An wen richte ich meinen Antrag?

Das ausgefüllte und von allen im Grundbuch eingetragenen Eigentümern unterschriebene Antragsformular sowie die vollständigen im Formular aufgeführten Unterlagen senden Sie bitte an:

Fraport AG
Vorsorgeprogramm Sicherung von Dacheindeckungen
60547 Frankfurt am Main.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Falls Sie Unterstützung beim Ausfüllen des Antragsformulars benötigen, schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an. Wir helfen gerne und stehen Ihnen auch für alle weiteren Fragen in diesem Zusammenhang und zu weiteren Voraussetzungen zur Verfügung:

Fraport AG
Vorsorgeprogramm Sicherung von Dacheindeckungen
60547 Frankfurt am Main
Telefon: 0800 2345679 (kostenfreie Rufnummer)
E-Mail: dachsicherung@fraport.de

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung unter www.wirtschaft.hessen.de.

Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit zur Sicherung Ihrer Dacheindeckung.

Ihre Fraport AG